



## Erklärung über die Steuervertretung für die Schweiz

Ein Unternehmen ohne Wohn- bzw. Geschäftssitz oder Betriebsstätte in der Schweiz\* (ausländische Unternehmen), das im schweizerischen MWST-Register eingetragen ist, ist verpflichtet, eine Vertretung mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz zu bestimmen. Vertreterin oder Vertreter kann jede natürliche oder juristische Person mit Wohn- bzw. Geschäftssitz im Inland sein.

Die Vertretung nimmt Korrespondenz entgegen und leitet diese unverzüglich an den Vertretenen weiter. Sie ist Ansprechpartnerin für die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), stellt ihre Räumlichkeiten zur Verfügung für die Durchführung von allfälligen MWST-Kontrollen und verschafft den Zugang zu den von der ESTV verlangten Unterlagen.

Verantwortlich für die Bezahlung der Forderungen ist das ausländische steuerpflichtige Unternehmen. Die Ernennung einer Steuervertretung begründet keine Betriebsstätte im Sinne der Bestimmungen der direkten Steuern oder der MWST.

Das ausländische Unternehmen ernennt mit seiner Unterschrift die Vertretung mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz und erklärt, sein Domizil für alle steuer- und strafrechtlichen Belange im Zusammenhang mit der schweizerischen MWST bei dieser Vertretung zu wählen.

Die Vertretung nimmt mit ihrer Unterschrift den Vertretungsauftrag an.

Wird der Vertretungsauftrag gekündigt, muss die ausländische Unternehmung oder die Vertretung die ESTV sofort benachrichtigen. Die ausländische Unternehmung ernennt gleichzeitig eine neue Vertretung.

\* Das schweizerischen Inland umfasst auch die Talschaften Samnaun und Sampoioir sowie die deutsche Gemeinde Büsingen und das Fürstentum Liechtenstein.

### Die ausländische Unternehmung

### Die Vertretung

UID-Nr.  
(falls vorhanden)

Name

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Land

Schweiz

Telefonnummer

Ort und Datum

Unterschriften

---

---